

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 04.08.2022 zu Änderungen in HN**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
ark@diakonie-hessen.de
www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 4. August 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer außerordentlichen Sitzung vom 4. August 2022 folgendes beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABI. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 27. Januar 2022 (ABI. EKHN 2022 S. 120 Nr. 26), werden wie folgt geändert:

Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a Vertretungszuschlag

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers für ein Zeitfenster von bis zu einer Stunde an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle bereitzuhalten, um auf Abruf am gleichen Kalendertag die Vertretung für eine andere Mitarbeiterin bzw. einen anderen Mitarbeiter im Dienstplan zu übernehmen (Vertretungsbereitschaft). Der Arbeitgeber kann zur Erreichung einer vertretungssicheren Dienstplanung monatlich bis zu drei Vertretungsbereitschaften anordnen, um durchschnittliche Kranken- und Urlaubsquoten und andere Abwesenheiten operativ disponieren zu können. Eine Ausweitung ist nur im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter oder durch Dienstvereinbarung möglich.

Für die Zeit der Vertretungsbereitschaft erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Vertretungszuschlag in Höhe von 30 Euro je Vertretungsbereitschaft (Vertretungszuschlag I). Wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in der Zeit der Vertretungsbereitschaft zur Übernahme einer Vertretung abgerufen, erhöht sich der Zuschlag auf 45 Euro (Vertretungszuschlag II). Die im Rahmen der Übernahme der Vertretung geleisteten Arbeitsstunden sind Arbeitszeit.

(2) Für die freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten an im Dienstplan mit Frei eingeplanten Tagen auf Anfrage des Arbeitgebers erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Zuschlag von 60 Euro (Vertretungszuschlag III). Eine kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Anfrage des Arbeitgebers zur Übernahme des Dienstes bis zu 48 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst erfolgt.

(3) Durch Dienstvereinbarung kann die Art der Durchführung näher geregelt werden. Eine Abweichung von den Vertretungszuschlägen I bis III ist zugunsten der Mitarbeitenden durch Dienstvereinbarung möglich. Bestehende betriebliche Regelungen bleiben bis zu ihrer Beendigung in Kraft. Doppelansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH